

Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg unter der Registernummer VR 1573

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.09.1985
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2005
Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2011
Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. März 2013
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e.V.“. „UVWG“ oder „Gewerbeverein Usingen“ ist die zulässige Abkürzung für den Vereinsnamen und kann im Geschäftsverkehr verwendet werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Usingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e.V. ist ein rechtsfähiger Verein zur Förderung und zur Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Öffentlichkeitsaufgaben der Usinger Wirtschaft.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Usingen interessierter Kräfte, insbesondere des Handels und des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Usingen zu erhalten und zu stärken. Der Verein beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen seiner Mitglieder.
3. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

§ 3

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können Gewerbebetriebe aller Art, freiberuflich Tätige, Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen erwerben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Allgemeine Ausführungen Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist dem Verein an jeder weiteren freiwilligen Unterstützung und Mitwirkung gelegen, die dem Vereinszweck und den Vereinszielen förderlich ist. Dabei kann die Unterstützung durch geistige Verbundenheit, durch unregelmäßige Beiträge in Form von Geldleistungen, Sach- und Dienstleistungen oder sonstige Vereinsbetätigungen bestehen. Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und gewährt ein Antrags- und Rederecht in der Versammlung sowie das Minderheitenrecht nach § 37 BGB. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen. Folgende außerordentliche Mitgliedschaften können auf Antrag erworben werden.

- a) **Förderndes Mitglied:**

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Gesellschaft werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und dem Verein unregelmäßige Beiträge durch Geldleistungen, Sach- und Dienstleistungen erbringt. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Haus- und Grundstücksbesitzer, freiberuflich Tätige, Vereine, Institutionen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Einzelheiten der Vereinsunterstützung werden mit dem Vorstand gesondert geregelt. Eine gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist ausgeschlossen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- b) **Ehrenmitglied:**

Personen, welche die Ziele des Vereins besonders gefördert oder sich in sonstiger Weise herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft im Verein bleibt hiervon unberührt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. § 6 Ziffer 2 (neue Fassung) findet insoweit auf Mitglieder, die zugleich Ehrenmitglieder sind, keine Anwendung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Betriebsaufgabe / Liquidation (sonstige Mitglieder), durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

2. durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a) sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) oder die Einrichtungen des Vereins missbraucht,
 - c) oder mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

Wenn das auszuschließende Mitglied selbst ein Vorstandsmitglied ist, hat es bei der Beschlussfassung über den Ausschluss kein Stimmrecht.

Vor einem endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses vom Vorstand anzuhören. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch geheime Abstimmung. Durch den Ausschluss erlöschen bis zum Ausschlusszeitpunkt entstandene Zahlungsverpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds nicht.

Ein ausscheidendes Mitglied hat weder Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens noch auf Auseinandersetzung.

§ 6

Finanzierung

1. Die Aktivitäten des Vereins werden vor allem durch Zahlungen seiner Mitglieder finanziert.
 - a) Beiträge: Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. In der Beitragsordnung werden alle Modalitäten über die Beiträge geregelt. Neben dem Jahresbeitrag kann die Beitragsordnung auch einen einmaligen Aufnahmebeitrag vorsehen. Für verschiedene Mitglieder/ Mitgliedergruppen können verschieden hohe Jahresbeiträge festgesetzt werden, wenn dies sachlich begründet ist. Solange kein abändernder Beschluss vorliegt, gilt die bestehende Beitragsordnung fort. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - b) Umlagen: Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung von Einzelprojekten oder besonderer Vorhaben einmalig oder längerfristig Umlagen bis zur fünffachen Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags festlegen. Soweit die Maßnahmen, die durch die Umlagen finanziert werden nicht von allen Mitgliedern in Anspruch genommen werden, können sie nur von den Mitgliedern erhoben werden, denen diese Leistungen zu Gute kommen.

- c) Gebühren: Für besondere Leistungen des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes Gebühren erhoben werden (z.B. Standgebühren bei Aktionen).
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt:
 - a) zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins,
 - b) zur Ausübung des Stimmrechts auf den Mitgliederversammlungen,
 - c) zur Führung und Nutzung des Werbezeichens.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Mitarbeit, zur Anerkennung dieser Satzung und zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge sowie der beschlossenen Umlagen und Gebühren.

§ 8

Mitteilungen und Informationen

1. Soweit der Verein eine Webseite unterhält, kann der Vorstand Mitteilungen und andere Informationen, die für seine Vereinsmitglieder von Bedeutung sind, über seine Webseite kommunizieren. Hierzu zählen alle vereinsrelevanten Informationen, Einladungen – auch zu Mitgliederversammlungen – und das Rechnungswesen insbesondere der Versand von Einladungen und Rechnungen per E-Mail, Protokolle der Mitgliederversammlung, Beschlüsse des Vorstands oder sonstige Mitteilungen werden im Internet zur Verfügung gestellt. Soweit zumutbar, ist das einzelne Mitglied gehalten, sich hierüber regelmäßig unterrichtet zu halten. Erschwert die Kommunikation über die Webseite dem einzelnen Mitglied die Kenntnis über Mitteilungen und Informationen in unzumutbarer Weise, kann es auf Antrag in anderer Weise durch den Vorstand unterrichtet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Einberufungsvorschriften zur Mitgliederversammlung bleiben von der Kommunikation über die Webseite unberührt

§ 9

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Ausschüsse: „Marketingausschuss“ und „Mitgliederausschuss“

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und -gremien beschließen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung beider durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes.
2. Neben einer Mitgliederversammlung, die gleichzeitig Jahreshauptversammlung ist, ist jährlich eine weitere Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung soll möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung und insbesondere in der Stimmrechtsausübung vertreten lassen. § 181 BGB findet keine Anwendung. Der Vertreter muss spätestens zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die zu den Akten zu nehmen ist. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht Gesetz oder Satzung ein anderes bestimmen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 41 BGB ist die Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Erreicht eine erste Mitgliederversammlung, in der über die Vereinsauflösung entschieden werden soll, das erforderliche Quorum nicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Antrag auf Auflösung, zu deren Annahme eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Feststellung des Haushaltsvoranschlages für

- Werbemaßnahmen,
 - Aktionen,
 - Veranstaltungen.
- e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
8. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Versammlungszwecks und der Gründe beantragt wird. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch Brief oder durch elektronische Medien, wie z. B. E-mail durch den Vorstand, und zwar mindestens 14. Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Einberufung gilt als Zugewungen, wenn die Sendung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfirst unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift, einer E-mail Adresse oder Telefon Nr. für z. B. Push Mails des Mitglieds zur Post gegeben worden ist oder auf elektronischem Wege zugestellt wurde (z. B. E-mail, Push Mail etc.).

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Vorsitzenden des Marketingausschusses,
 - d. dem Vorsitzenden des Mitgliederausschusses,
 - e. dem Schriftführer,
 - f. und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) vertreten. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem

stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Vorsitzenden des Marketingausschusses und dem Kassenswart.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Buchführung, Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben.

§ 12

Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands werden zwei Ausschüsse gebildet. Diese führen die Bezeichnung „Marketingausschuss“ und „Mitgliederausschuss“.
2. Die Ausschüsse sollen aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehen, die nach Möglichkeit alle im Verein vertretenen Gruppen repräsentieren sollen. Im Mitgliederausschuss ist die Mitarbeit von Einzelhändlern der Usinger Innenstadt besonders erwünscht.
3. Die Ausschüsse haben jeweils einen Vorsitzenden, der Mitglied des Gesamtvorstandes ist und von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorsitzende des Marketingausschusses ist zudem Mitglied des Vertretungsvorstandes.
4. Der Vorstand und die Ausschüsse können gemeinsam tagen.
5. Die Ausschüsse haben nach Weisung des Vorstandes Aufgaben zu übernehmen.
 - Dies sind im Falle des „Marketingausschusses“ insbesondere solche, die sich auf das Projektmanagement, die Planung, Konzeption und die Logistik der Vereinsaktionen und Maßnahmen beziehen.
 - Der „Mitgliederausschuss“ übernimmt insbesondere Aufgaben, die mit der Usinger Innenstadt in Verbindung stehen und unterstützt den Marketingausschuss bei der

Umsetzung der Aktionen. Er koordiniert zudem die Verteilung einzelner Aufgaben auf Vereinsmitglieder.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche das Rechnungswesen des Vereins für das laufende Geschäftsjahr prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich berichten. In ihrem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Der Bericht kann einen Vorschlag zur Entlastung enthalten.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer sozialen Einrichtung oder einem gesellschaftlichen Projekt zu. Vorschläge hierfür macht der letzte, im Amt gewesene Vorstand. Die Mitgliederversammlung benennt per einfachen mehrheitlichen Beschluss die konkrete Einrichtung bzw. das Projekt, der das Vereinsvermögen zu Gute kommen soll.
2. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung für die Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
